

**Schulmitwirkungsordnung für das Don-Bosco-Gymnasium Essen-Borbeck,
Schule in Trägerschaft der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos
(MIWO)**

Präambel

In Johannes Bosco, dem großen italienischen Erzieher und Priester der Jugend (1815–1888), sehen wir Salesianer Don Boscos und unsere Mitarbeitenden das maßgebende Leitbild für unseren Dienst an und mit der Jugend.

Wir wollen diesen Dienst an der Schule und in der Schule durch eine eigene Mitwirkungsordnung erleichtern. Die an der Mitwirkung Beteiligten — Schulträger, Eltern, Lehrer*, Schüler* (* s. Anmerkung unten) — sind gebeten, im Geist der Geschwisterlichkeit das Schulleben mit zu gestalten, ein jeder seiner Rolle und seinen Aufgaben gemäß.

Mit Don Bosco wollen wir Folgendes:

- die Schule als ein Haus verstehen, das den Kindern und Jugendlichen, und besonders den Benachteiligten unter ihnen, ein Gefühl der Geborgenheit vermittelt.
- unsere Schule als einen Ort begreifen, an dem die Frohe Botschaft Jesu Christi verkündet und gelebt wird und junge Menschen dazu eingeladen werden, ihrem Leben eine religiöse Dimension zu geben.
- Schüler durch den Erwerb von vielfältigen Kenntnissen, Einsichten, Methoden und Fertigkeiten für das spätere Leben vorbereiten.
- unser Gymnasium als eine Stätte der Fröhlichkeit, der Lebensfreude und des Miteinanders erleben, die junge Menschen dazu einlädt, bei Spiel und Sport, bei festlichen Veranstaltungen und gemeinnützigen Aktionen ihr Leben sinnvoll zu gestalten.

Ziel unserer Bemühungen ist, zur allseitigen Entwicklung der Persönlichkeit der Schüler beizutragen; diese allseitige Entwicklung umfasst den Zuwachs an Wissen, die Entfaltung der natürlichen Anlagen, die emotionale, intellektuelle und soziale Reifung.

Wir helfen dem jungen Menschen dabei, ihr Leben im Bewusstsein und Gefühl einer vierfachen Verantwortung zu gestalten – der Verantwortung vor Gott, vor dem Mitmenschen, vor sich selbst und gegenüber der Umwelt.

Gemäß § 100 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 62-77 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung können Schulträger von Ersatzschulen von diesem Gesetz abweichende gleichwertige Formen der Mitwirkung einführen. Die nachstehenden Regelungen zur Mitwirkung an unserer Schule werden ab 01. Dezember 2013 in Kraft gesetzt (§ 18 MIWO).

§ 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen im Sinne des katholischen Bildungs- und Erziehungsideals zu stärken. Dabei bildet das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, die wesentliche Grundlage innerhalb dieses Rahmens für die Arbeit in den salesianischen Schulen.

(2) Die Mitwirkung umfasst die Beteiligung an Entscheidungen und Entscheidungsvorbereitungen. Zur Entscheidungsvorbereitung gehören Anhörungen, Beratungen, Anregungen und Vorschläge sowie die gebotenen Informationen.

(3) Lehrer, Eltern und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler sowie die weiteren am Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schullebens mit.

(4) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Personen und Stellen, die im Sinne des Gesetzes Personensorgeberechtigte sind.

§ 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, in den Fachkonferenzen, in der Lehrerkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schul- und Klassenpflegschaft, der Versammlung der Eltern, der Schülervertretung (SV), der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. In der gymnasialen Oberstufe (EF–Q2) treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.

(2) Die Mitwirkung beim Schulträger (§ 14) erfolgt durch die Beteiligung der Schulkonferenz.

§ 3 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis der zuständigen kirchlichen Organe für die Gestaltung des Schulwesens wird durch diese Ordnung nicht eingeschränkt. Die staatliche Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die private Ersatzschule betrifft, bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die für die privaten Ersatzschulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Verbindliche Grundlagen sind außerdem die Leitlinien der Salesianer Don Boscos, die Rahmenschulordnung und die Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Essen, ferner die jeweils vom Schulträger aufgrund von Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eigenständig festgesetzten Lehrziele und Einrichtungen.

(2) Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen der für die privaten Ersatzschulen geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken. Das Dienstrecht ist ausschlaggebend.

(3) Die Entscheidungen der Mitwirkungsorgane sind verbindlich, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Das Recht der

Leitungsorgane der Ordensprovinz und die durch die Mitarbeitervertretungsordnung begründeten Rechte der Mitarbeitervertretungen bleiben unberührt.

(4) Die Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 4 Schulkonferenz

- (1) An der Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Die Schulkonferenz hat bei
- bis zu 200 Schülern 6 Mitglieder,
 - bis zu 500 Schülern 12 Mitglieder,
 - bis zu 1000 Schülern 18 Mitglieder,
 - über 1000 Schülern 24 Mitglieder.

Lässt sich die Zahl der Vertreter der Eltern und der Schüler nicht gemäß Abs. 2 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Abs. 2 aufteilbar ist.

(2) Mitglieder der Schulkonferenz sind an Schulen mit Sekundarstufe I und II Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler im Verhältnis 2 : 1 : 1.

(3) In der Gruppe der Lehrer sind der Schulleiter sowie sein ständiger Vertreter geborene Mitglieder der Schulkonferenz. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schulleiters, im Fall seiner Verhinderung die seines Vertreters, den Ausschlag.

Ein Vertreter des Schulträgers, in der Regel der SDB-Direktor als Leiter der salesianischen Niederlassung, nimmt an der Schulkonferenz teil. Er ist über die Sitzungen der Schulkonferenz zu unterrichten und fristgerecht einzuladen.

(4) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz; die Vertreter der Eltern von der Schulpflegschaft und die Vertreter der Schüler von der SV für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Der Schulpflegschafts-Vorstand sowie das SV-Team sind geborene Mitglieder der Schulkonferenz. Lehramtsanwärter sowie Lehrer, die mit weniger als der Hälfte der Pflichtstundenzahl beschäftigt sind, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge.

Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Schulträger. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Rahmen ihrer Dienste wahr.

(5) Schüler können von der siebten Klasse an Mitglied in der Schulkonferenz sein.

(6) Die Leitung des Don-Bosco-Clubs und/oder der Freizeit- und Lernzeitbetreuung kann vom Vorsitzenden als beratendes Mitglied eingeladen werden.

(7) Der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, ist Vorsitzender der Schulkonferenz. Sind der Schulleiter und sein ständiger Vertreter verhindert, muss die Sitzung der Schulkonferenz vertagt werden.

(8) Die erste Schulkonferenz soll spätestens in der achten Woche nach Beginn des Schuljahres stattfinden.

§ 5 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule. Ihre Aufgabe ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu för-

dern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten. Sie tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

(2) Die Schulkonferenz berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

Sie entscheidet über

- das Schulprogramm,
- Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen,
- die Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufs- und Sozialpraktika befasst sind,
- die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpсихologischen Dienst und der Verkehrswacht,
- Festlegung der beweglichen Ferientage,
- Unterrichtsverteilung auf fünf oder sechs Wochentage,
- den Erlass einer Hausordnung,
- den Erlass einer Schulordnung,
- die Gestaltung der Eltern- und Schülerberatung in der Schule,
- Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln sowie über Richtlinien zur Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
- Grundsätze für Umfang und Verteilung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
- Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung bei Veranstaltungen der Schulgemeinschaft und bei Geldsammlungen,
- Ausnahmen vom Alkoholverbot.

Sie hat ein Anhörungsrecht bzw. kann Empfehlungen aussprechen

- bei der Besetzung der Stelle des Schulleiters und des stellv. Schulleiters,
- bei der Aufnahme von Kindern mit Förderbedarf,
- bei der Entwicklung von Schule bzw. Änderung ihrer Struktur,
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
- bei Grundsätzen für Veranstaltungen der Schulseelsorge,
- die Zusammenarbeit mit anderen Partnern,
- Einrichtung außerunterrichtlicher Angebote insbesondere im vorhandenen offenen oder gebundenen Ganztagsbereich,
- bei Grundsätzen der Ausgestaltung von Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

(3) Der Schulträger kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

(4) AfkE (Ausschuss für kurzfristige Entscheidungen): In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter, gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen (Schulleiter + ein Lehrervertreter + ein Elternvertreter + ein Schülervertreter). Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

(2) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal der Schule. Lehramtsanwärter sind stimmberechtigt, wenn sie selbstständig unterrichten. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie kann weitere Personen, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, insbesondere die Leitung des Don-Bosco-Clubs und/oder der Freizeit- und Lernzeitbetreuung zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet

- über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
- Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- Grundsätze für die Lehrerfortbildung,
- über allgemeine Regelungen zur Einräumung von Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
- Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
- Vorschläge an die Schulkonferenz zur Festlegung beweglicher Ferientage,
- über weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz. Der Schulleiter sowie sein ständiger Vertreter sind dabei gesetzt.

§ 7 Fachkonferenzen

(1) Fachkonferenzen bestehen, sofern mindestens 3 Lehrer die Lehrbefähigung für dasselbe Fach besitzen oder darin unterrichten. Für die von der Lehrerkonferenz eingerichteten Fachgruppenkonferenzen und besonderen Fachkonferenzen gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die entsprechend Abs. 1 das Fach vertreten. Der Vorsitzende der Fachkonferenz und sein Stellvertreter werden für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Je zwei gewählte Vertreter der Eltern und der Schüler können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachkonferenzen teilnehmen. In Eilfällen kann die Einhaltung der Ladungsfrist unterbleiben.

(3) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere über Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung; sie geben der Lehrerkonferenz insbesondere Anregungen zur Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln; sie machen der Schulkonferenz insbesondere Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

§ 8 Lehrerrat

(1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei und höchstens fünf an der Schule tätige Lehrer angehören, die mindestens mit der Hälfte der Pflichtstunden beschäftigt sind.

(2) Der Vorsitzende des Lehrerrats und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach der Mitarbeitervertretungsordnung handelt, ist der betroffene Lehrer an die Mitarbeitervertretung zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden und Tagesordnungspunkte für die Lehrerkonferenz und Schulkonferenz anzumelden.

(4) Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten der Lehrer nach der Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 9 Klassenkonferenz

(1) Die Klassenkonferenz berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie den allgemeinen Leistungsstand der Schüler der Klasse. Die Leistungsbeurteilung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des einzelnen Lehrers; sie ist auf Wunsch des Betroffenen mit ihm zu erörtern.

(2) Der Klassenkonferenz gehören alle Lehrer der Klasse an. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und sein Stellvertreter und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter können an den Sitzungen der Klassenkonferenz beratend teilnehmen.

(3) Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(4) Soweit der Klassenverband nicht besteht, findet die Bestimmung der Abs. 1 bis 3 auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretende Jahrgangsstufenkonferenz entsprechende Anwendung.

§ 10 Schulpflegschaft

(1) Aufgabe der Schulpflegschaft ist die Vertretung der Interessen der Schüler durch die Eltern gegenüber der Schule und dem Schulträger.

(2) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Schulpflegschaft für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Werden stellvertretende Vorsitzende der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft. Der Schulleiter und sein ständiger Vertreter sollen, das SV-Team kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Die Schulpflegschaft kann weitere sachkundige Personen einladen. Die Schulpflegschaft kann auch unter sich beraten.

(3) Die Schulpflegschaft wird mindestens einmal im Jahr vor der ersten Schulkonferenzsitzung einberufen (§ 4 Abs. 8 ist zu beachten), im Übrigen nach Bedarf. Sie muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn der Schulträger, der Schulleiter oder ein Viertel der Mitglieder der Schulpflegschaft es beantragen. Im Übrigen gilt § 16.

(4) Ein Vertreter des Schulträgers, in der Regel der SDB-Direktor als Leiter salesianischer Niederlassung, ist zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Die Schulpflegschaft berät und entscheidet die Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen. Sie kann die Schule betreffende Angelegenheiten erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere

- zur Ausgestaltung des Schulprofils,
- zur Planung und Gestaltung des Unterrichts,
- zu Angelegenheiten der Schulseelsorge,
- zur Schulorganisation und
- zu Planung, Gestaltung und Finanzierung von Festen und Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen.

(6) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Eltern einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist. Sie muss eine Versammlung einberufen, wenn Eltern von mindestens 20% der Schüler dies beantragen.

§ 11 Klassen-, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Aufgabe der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft ist es, die Eltern einer Klasse über die schulischen Angelegenheiten zu informieren und den Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse bzw. Jahrgangsstufe zu fördern.

(2) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Eltern sind hier die Personen, die das Personensorgerecht für das Kind haben.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede Vertretung wird auch eine Stellvertretung gewählt.

(4) Die Pflegschaft berät Angelegenheiten, die die Klasse bzw. die Jahrgangsstufe betreffen. Sie ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte im Rahmen der Lehrplanchrichtlinien zu beteiligen.

(5) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten. Zur persönlichen Beratung der Eltern soll pro Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden. Auf Antrag der Schülervertretung kann ein Schülersprechtag von der Schulkonferenz festgesetzt werden.

Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Pflegschaften an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

§ 12 Schülervertretung; Schülerversammlung; SV-Verbindungslehrer

(1) Aufgabe der Schülervertretung ist die Vertretung der Schüler gegenüber der Schule und dem Schulträger.

- (2) Die Schülerversammlung kann Angelegenheiten, die die Schüler betreffen, erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere
- zur Ausgestaltung des Schulprofils,
 - zur Planung und Gestaltung des Unterrichts,
 - zu Angelegenheiten der Schulseelsorge,
 - zur Schulorganisation und
 - zu Planung, Gestaltung und Finanzierung von Festen und Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen und
 - zur Förderung der sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Die Schülerversammlung hat gegenüber dem Schulleiter ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Konferenzen, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist der Schülerversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Schülerversammlung gehören die Klassensprecher und die Sprecher der Jahrgangsstufen an.
- (5) Die Schülerversammlung wählt aus ihrer Mitte das SV-Team. Sie wählt die Vertreter der Schüler für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Wählbar sind die Schüler ab der Jahrgangsstufe 7.
- (6) Auf Verlangen eines Fünftels der Schüler wählen die Schüler das SV-Team aus der Mitte der Schüler.
- (7) Das SV-Team sitzt der Schülerversammlung vor.
- (8) Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und kann darüber beraten.
- (9) Der Schülerversammlung gehören alle Schüler der Schule an. Der Schulleiter und die Lehrer der Schule können an den Schülerversammlungen beratend teilnehmen.
- (10) Die Schülerversammlung wird vom SV-Team auf Beschluss der Schülerversammlung oder Verlangen eines Fünftels der Schüler einberufen. Im Halbjahr kann eine Schülerversammlung in Absprache mit dem Schulleiter während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Das SV-Team leitet die Schülerversammlung.
- (11) Die Schülerversammlung wählt unter Berücksichtigung der Größe der Schule direkt bis zu drei Lehrer der Schule als SV-Verbindungslehrer (Vertrauenslehrer). SV-Verbindungslehrer haben die Aufgabe, die Schülerversammlung und das SV-Team bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten und Konflikten zwischen Schülerversammlung und Schule zu vermitteln. Die SV-Verbindungslehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülerversammlung teilzunehmen. Die Übernahme des Amtes des SV-Verbindungslehrers ist freiwillig. Das Einverständnis der zur Wahl vorgeschlagenen Lehrer ist vor der Wahl einzuholen.

§ 13 Schulleiter

- (1) Der Schulleiter leitet die Schule gemäß seinem Dienstvertrag und den Bestimmungen des §59 SchulG, sofern dieser auch für Schulen in privater Trägerschaft Gültigkeit hat.
- (2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus.
- (3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung der Schulkonferenz nicht möglich ist.

(4) Der Schulleiter hat ein Beanstandungsrecht bezüglich der Beschlüsse aller Mitwirkungsorgane, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und gegen die Ordnungen und Anordnungen des Trägers verstoßen; eine Beanstandung durch den Schulleiter hat aufschiebende Wirkung.

Kann auf einer nächsten Sitzung des Mitwirkungsorgans keine Abhilfe geschaffen werden, so ist unverzüglich eine Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen.

§ 14 Mitwirkung beim Schulträger

(1) Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung der Schule und des Schulwesens zusammen.

(2) Die Schulkonferenz besitzt in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten gegenüber dem Schulträger ein Anregungs- und Anhörungsrecht; hierzu gehören insbesondere:

- Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
- Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
- räumliche Unterbringung der Schule,
- Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
- Entwicklung und Durchführung andersartiger aber im Vergleich zu den öffentlichen Schulen gleichwertiger Lehrziele und Einrichtungen,
- Einführung oder Abschaffung der Fünf-Tage-Woche,
- Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
- Beteiligung an Schulversuchen,
- Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule.

§ 15 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Wahlen vermitteln Mitgliedschaft und Amt für die Dauer eines Schuljahres.

(2) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer die Fähigkeit nicht besitzt, aus öffentlichen Wahlen Ämter herzuleiten. Als Vertreter der Eltern ist außerdem nicht wählbar, wer gemäß § 6 Abs. 2 Mitglied der Lehrerkonferenz ist. Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist die Bereitschaft, für den besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule einzutreten.

(3) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammen- treten des neu gewählten Organs. Sie endet ferner

- a) wenn die Wählbarkeit nachträglich wegfällt,
- b) bei Ausschluss durch den Schulträger infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten,
- c) durch Niederlegung des Mandats,
- d) bei Eltern, wenn aus anderen Gründen als dem Eintritt der Volljährigkeit der Schüler die Elterneigenschaft endet und
- e) bei Lehrern, wenn sie nicht mehr in der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten, bei Eltern und Schülern, wenn der Schüler die Klasse oder Jahrgangsstufe verlässt. Die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz endet in diesen Fällen jedoch nur, wenn der Lehrer oder Schüler die Schule verlassen hat.

(4) An die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds der Schulkonferenz treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Wahl.

§ 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan mindestens einmal pro Jahr und bei Bedarf ein. Zu den konstituierenden Sitzungen

a) der Schulpflegschaft beruft der Schulleiter nach Möglichkeit im Benehmen mit dem noch amtierenden Schulpflegschaftsvorsitzenden,

b) der Mitwirkungsorgane der Klassen- oder Jahrgangsstufen beruft der Klassen- oder Jahrgangsstufenleiter,

c) der SV beruft das SV-Team, sofern dieses noch nicht gewählt ist, das bisherige SV-Team, im Verhinderungsfalle der dienstälteste bisherige Verbindungslehrer die Mitglieder ein.

Der Vorsitzende hat das Mitwirkungsorgan innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Schulträger unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten es verlangt.

Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Konferenz den Mitgliedern des Mitwirkungsorgans mindestens 8 Tage, bei der Schulkonferenz mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vorgesehenen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschafts-Versammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten beschlossen werden.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nicht-lehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nicht-lehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Eltern Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Satz 2 gilt für die Fachkonferenz entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich. Der ehrenamtlich Tätige hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstaufhalles.

(9) Für Konferenzen, an denen ausschließlich Lehrer teilnehmen, gelten die bisherigen Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit in all den Angelegenheiten, in denen sie bisher galten.

Die Schulkonferenz ist verpflichtet in Form eingehender Protokolle über Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten alle Lehrer, Schüler und Eltern zu informieren. Über einzelne Beratungsgegenstände oder Beschlüsse der Schulkonferenz kann Vertraulichkeit vereinbart werden.

§ 17 Ausführungsbestimmungen

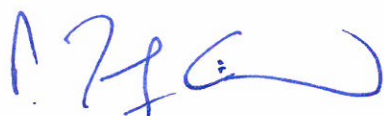
Der Schulträger erlässt im Anschluss an vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW erlassene Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung eigene Ausführungsbestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese MIWO ersetzt die Ordnung über die Schulmitwirkungsordnung der Norddeutschen Provinz der Salesianer und tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2013 in Kraft. Sie bleibt solange in Kraft, sofern keine abweichende Regelung vom Schulträger getroffen wird.

(*) Anmerkung: Zur Vereinfachung wird in der gesamten MIWO „Lehrer“ für „Lehrerinnen und Lehrer“ sowie „Schüler“ für „Schülerinnen und Schüler“ benutzt.

München, den 27. 11. 2013



P. Josef Grüner
Provinzial

